OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605376/2/KLi

Datum:
Linz, 29. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. August 2022 des P P, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 5. Juli 2022, GZ: VStV/922300988249/2022, betreffend Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Mai 2022, GZ: VStV/922300988249/2022, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am x, um x Uhr in x, x – 221,8 Meter westlich vom Messort in Fahrtrichtung Osten die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 37 km/h überschritten habe, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei.

Er habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe von 220 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 14 Stunden verhängt werde.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe per E-Mail vom 21. Juni 2022 Einspruch und brachte vor, dass er nach tagelangen Anrufen erfahren habe, dass die zuständige Bearbeiterin krank sei. Er bitte um einen Termin für einen Einspruch, wenn sie wieder gesund sei. Der Polizist habe ihm nicht richtig zugehört. Er werde jetzt dafür bestraft, dass er einen Unfall vermieden habe. Er wolle den Hergang selbst erzählen.

I.3. Mit Bescheid vom 5. Juli 2022, GZ: VStV/922300988249/2022, wies die belangte Behörde diesen Einspruch als verspätet zurück.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die Strafverfügung sei am 31. Mai 2022 durch persönliche Übernahme zugestellt worden. Die Einspruchsfrist habe daher am 14. Juni 2022 geendet. Der Einspruch vom 21. Juni 2022 sei daher verspätet.

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2. August 2022, mit welcher der Bf vorbringt, er habe sich schon öfter geäußert, wie es zustande gekommen sei. Er habe die Bearbeiterin nie erreicht, da sie im Krankenstand gewesen sei. Er habe deshalb keinen Termin für einen Einspruch bekommen. Bei seiner Verwaltungsübertretung habe es sich um Gefahr in Verzug gehandelt.

I.5. Mit Schreiben vom 19. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 31. Mai 2022 ein Zustellversuch betreffend die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. Mai 2022, GZ: VStV/922300988249/2022, am Wohnsitz des Bf; die Sendung wurde vom Bf persönlich übernommen.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.
Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.
Hinweis: Die Einbringung eines Einspruches in telefonischer Form ist nicht zulässig.
[...]“

II.3. Der Bf hat seinen Einspruch gegen die angeführte Strafverfügung mit E-Mail vom 21. Juni 2022 an die belangte Behörde übermittelt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt und aus dem Beschwerdevorbringen.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen.

IV.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen.

IV.3. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV.4. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. Mai 2022, GZ: VStV/922300988249/2022, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

V.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Vor diesem Hintergrund ist nun zu eruieren, wann die Frist zur Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. Mai 2022, GZ: VStV/922300988249/2022, begonnen bzw. geendet hat.

V.3. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 31. Mai 2022 ein Zustellversuch betreffend die gegenständliche Strafverfügung am Wohnsitz des Bf; die Sendung wurde von ihm persönlich übernommen. Die Einspruchsfrist endete am 14. Juni 2022.

V.4. Der Bf hat seinen Einspruch mit E-Mail vom 21. Juni 2022 verspätet eingebracht und wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

V.5. Mit der Versäumung der Einspruchsfrist ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen und die Verwaltungsstrafsache daher rechtskräftig erledigt worden. Der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser stand als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen.

Zumal „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend den zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2022, GZ: VStV/922300988249/2022, allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist, war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weiter auf das Vorbringen des Bf einzugehen.

V.6. Außerdem setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsgemäß erfolgt ist, auseinander:

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (Hinweis E vom 1.4.2008, 2006/06/0243). Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe „von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides“ erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm eine Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG sowie das E vom 27.5.1999, 98/11/0178)“
[VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175].

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellende Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (Hinweis E 1.4.2008, Zl. 2006/06/0243; E 27.1.2005, Zl. 2004/16/0197)“
[VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094, 27.4.2011, 2011/08/0019].

V.7. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann. Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen und sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.8. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. Mai 2022, GZ: VStV/922300988249/2022, war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187; vgl. auch Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer